



## **Amtliche Mitteilungen 129/2016**

Ordnung über die Zulassung zum Master-  
studiengang Intermedia – Medienbildung,  
Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-  
Master) der Humanwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität zu Köln  
vom 31. August 2016

**Universität zu Köln**



### **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:**

**UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR**

**Adresse:**

**ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN**

**Erscheinungsdatum:**

**7. NOVEMBER 2016**

**Öffentlich ausgelegt:**

**7. NOVEMBER 2016 BIS  
29. NOVEMBER 2016**

# Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang

Intermedia –

Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur

(2-Fach-Master)

der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 31. August 2016

§ 1

Regelungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum und die Zulassung für den Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW, 2014 S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW, S. 310) und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 31. August 2016 hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist

§ 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

§ 6 Rücknahme und Widerruf

§ 7 Zulassungsausschluss

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen oder eines fachlich vergleichbaren Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mindestens 180 Leistungspunkte umfasst beziehungsweise diesem Umfang entspricht und mit einem Bachelor of Arts (B.A.) oder einem anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erfolgreich beendet worden ist.<sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.<sup>3</sup>Fachlich vergleichbar bedeutet, dass

insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte im Bereich der disziplinüberschreitenden künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Medienbildung, Mediengestaltung und Medienkultur erworben worden sind; davon müssen

mindestens 6 Leistungspunkte auf Studien im Bereich der praktisch-ästhetischen und mindestens 12 Leistungspunkte auf Studien im Bereich der wissenschaftlich-reflexiven Auseinandersetzung mit Medien im Schrittfeld von Medienkultur, Mediengestaltung und Medienbildung bezogen sein.

<sup>4</sup>Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Zulassungsausschluss.<sup>5</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann sich auch bewerben, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 144 Leistungspunkte in einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang erworben hat.<sup>2</sup>Die aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für diesen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu

Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) Entspricht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze oder unterschreitet die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden diese Bewerberinnen und Bewerber ohne weiteres Auswahlverfahren zugelassen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird ein Auswahlverfahren gemäß Absatz 4 durchgeführt.

(4) Sofern für die Vergabe der Studienplätze des Masterstudiengangs ein Auswahlverfahren gemäß Absatz 3 erforderlich ist, werden die Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, zunächst in einer Rangliste geordnet. <sup>1</sup>Für die Ermittlung des Ranglistenplatzes einer Bewerberin beziehungsweise eines Bewerbers wird die Gesamtnote beziehungsweise die zum Zeitpunkt der Bewerbung aktuelle Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Bei gleichen Ranglistenplatz zweier oder mehrerer Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(5) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ranglistenplätze hervorgehen.

(6) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen wenn,

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Arts oder einen entsprechenden Anschluss bereits erworben hat
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine

3

nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

### § 4

#### Bewertung, Bewertungsfest

(1) Das Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist beim Zulassungsausschuss zu stellen. <sup>1</sup>Form und Prozedere der Antragstellung werden durch den Zulassungsausschuss auf den Internetseiten der Humanwissenschaftlichen Fakultät in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Frist zur Stellung des Antrags endet am 15. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung,
2. ein Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 (z.B. Bachelor-Zeugnis und -Urkunde) oder ein Nachweis über das Vorliegen der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten nach § 2 Absatz 2 (z.B. Transcript of Records, Bescheinigung des Prüfungsamts), falls die Bewerberin oder der Bewerber ihr beziehungsweise sein Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen hat,
3. ein Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3, sofern die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde,
4. ein Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records, soweit nicht schon unter Nr. 2 vorgelegt, oder eine Leistungsübersicht),
5. eine Erklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers, dass bislang ein Masterstudiengang im Fach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur oder ein gleichwertiger Studiengang oder ein Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer wissenschaftlichen Hochschule weder bereits abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist

### § 5

#### Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. <sup>2</sup>In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis

4

zu dem die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber eine Erklärung abzugeben hat, ob diese er den Studienplatz annimmt bzw. die Einschreibung vorzunehmen hat. <sup>3</sup>Werden diese Fristen versäumt (Ausschlussfristen), wird der Zulassungsbeschcheid unwirksam.

(2) <sup>1</sup>Bei Zuerkennung des Studienplatzes auf Basis einer vorläufigen Note gemäß § 2 Absatz 2 erfolgt die Zulassung zum Studium vorbehaltlich der Vorlage des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss beim Studienensekretariat der Universität zu Köln bis zum Ablauf der im Zulassungsbeschcheid genannten Frist. <sup>2</sup>Wird der Nachweis über das abgeschlossene Studium nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbeschcheid unwirksam mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Masterstudien-

(3) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor beziehungsweise geben die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes ab, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbeschcheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbeschcheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(5) Die Zulassung von Zweitförderinnen und Zweitförderern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### Rücknahme und Widerruf

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. <sup>2</sup>Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits immatrikuliert wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudienang. <sup>3</sup>Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 7

### Zulassungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang wählt die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Mitglieder der am Masterstudiengang beteiligten Institutionen (Fachgruppe Kunst und Musik, Department Psy-

chologie und Fachgruppe Erziehungs- und Sozialwissenschaften) einen Zulassungsausschuss. <sup>2</sup>Vorschlagsrecht haben nur Mitglieder der beteiligten Institutionen, die mindestens einen Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss haben.

(2) Der Zulassungsausschuss setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden aus dem Masterstudiengang.

(3) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für sie oder ihn. <sup>2</sup>Für jedes weitere Mitglied des Zulassungsausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. <sup>4</sup>Wiedewahl ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, und die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer beziehungsweise seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. <sup>3</sup>Das dem Zulassungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat bei Beschlüssen des Zulassungsausschusses Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im entsprechenden Bereich verfügt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 27. April 2016 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 23. August 2016.

Köln, den 31. August 2016

Der Dekan  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth